

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis

für Deutschland von der Geschäftsstelle bezogen monatlich 1600 Mark. Unter Streifenband für Inlandsporto monatlich 2100 Mark. Bei direkter Bestellung bei der Post monatlich 5000 Mark. Für das Ausland unter Streifenband Jahresbezugspreis nach Anfrage.

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint regelmäßig an jedem Sonnabend.

Preise der Anzeigen

Multiplikator 2400 auf nachstehende Preise: Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 0,16 Mark, für Stellen-Angebote und Gesuche 0,10 Mark. Die ganze Seite wird mit 150.- Mark berechnet.

Postscheck-Konto: 2581 Berlin
Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin
Fernspr: Zentr. 127 61, 127 62, 741, 1651, 152 39.

Uhren-Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

XLVII. Jahrgang

Berlin, 21. April 1923

Nummer 16

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten / Nachdruck verboten
Copyright by Deutsche Uhrmacher-Zeitung

Gerichts- und Anwaltskosten

Von Rechtsanwalt Dr. Franz Henschel, Berlin

(Schluß zu Seite 178)

III. Anwaltskosten

Auch die Anwaltsgebühren werden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach dem Werte des Streitgegenstandes erhoben. Dieser Wert wird ebenso berechnet wie bei den Gerichtskosten. Die wichtigsten Anwaltsgebühren sind:

1. die Prozeßgebühr für den Geschäftsbetrieb einschließlich der Information; 2. die Verhandlungsgebühr für die mündliche Verhandlung; 3. die Vergleichsgebühr für die Mitwirkung bei einem zur Beilegung des Rechtsstreites abgeschlossenen Vergleiche; 4. die nur $\frac{2}{10}$ betragende Beweisgebühr für die Vertretung in dem Termine zur Leistung des durch ein Urteil auferlegten Eides, sowie in einem Beweisaufnahmeverfahren, wenn die Beweisaufnahme nicht bloß in Vorlegung der in den Händen des Beweisführers oder des Gegners befindlichen Urkunden besteht.

Die niedrigste volle Anwaltsgebühr beträgt zurzeit 26 M. Pfennigbeträge werden auch hier auf den nächsthöheren Markbetrag abgerundet. Eine volle Anwaltsgebühr beträgt gegenwärtig in der ersten Instanz bei Objekten im Werte:

1. bis 20 M einschließlich	26 M
2. von mehr als 20 bis 60 M einschließlich	39 M
3. von mehr als 60 bis 120 M einschließlich	56 M
4. von mehr als 120 bis 200 M einschließlich	98 M
5. von mehr als 200 bis 300 M einschließlich	160 M
6. von mehr als 300 bis 450 M einschließlich	224 M
7. von mehr als 450 bis 650 M einschließlich	304 M
8. von mehr als 650 bis 900 M einschließlich	432 M
9. von mehr als 900 bis 1 200 M einschließlich	504 M
10. von mehr als 1 200 bis 1 600 M einschließlich	576 M
11. von mehr als 1 600 bis 2 100 M einschließlich	648 M
12. von mehr als 2 100 bis 2 700 M einschließlich	720 M
13. von mehr als 2 700 bis 3 400 M einschließlich	792 M
14. von mehr als 3 400 bis 4 300 M einschließlich	960 M

15. von mehr als 4 300 bis 5 400 M einschließlich 1 040 M
16. von mehr als 5 400 bis 6 700 M einschließlich 1 120 M
17. von mehr als 6 700 bis 8 200 M einschließlich 1 200 M
18. von mehr als 8 200 bis 10 000 M einschließlich 1 280 M

Die ferneren Wertklassen steigen um je 2000 M und die Gebührensätze bis 50 000 M einschließlich um je 80 M, bis 100 000 M einschließlich um je 60 M und darüber hinaus um je 40 M. Im Mahnverfahren sind die Gebühren niedriger, in der Berufungs- und Revisionsinstanz höher.

Soweit der Auftrag vor der mündlichen Verhandlung erledigt ist, ohne daß der Rechtsanwalt die Klage eingereicht hat oder einen Schriftsatz hat zustellen lassen, steht ihm die Prozeßgebühr nur zu $\frac{2}{10}$ zu; das gleiche gilt in einem Verfahren, für das eine mündliche Verhandlung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, soweit der Auftrag erledigt ist, bevor der Antrag an das Gericht eingereicht, der mündliche Antrag gestellt oder der Auftrag an den Gerichtsvollzieher usw. erteilt ist.

Eine Gebühr in Höhe von fünf Zehnteilen der Prozeßgebühr steht ferner dem mit Einlegung der Berufung oder der Revision beauftragten Rechtsanwalt zu, wenn dieser von der Einlegung abrät und der Auftraggeber seinen Auftrag zurücknimmt. Ein nicht zum Prozeßbevollmächtigten bestellter Rechtsanwalt erhält für einen erteilten Rat eine Gebühr von $\frac{2}{10}$ der Prozeßgebühr. In Beschwerde- und Zwangsvollstreckungsverfahren betragen die Gebühren $\frac{2}{10}$ der vollen Gebühr. Für Erhebung und Ablieferung von Geldern erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr von 1 % des Betrages bis zu 1000 M, darüber hinaus von $\frac{1}{2}$ % des Betrages bis zu 10 000 M und von $\frac{1}{4}$ % des Mehrbetrages, wobei jedes angefangene Hundert voll gerechnet wird. Auf weitere Sondergebühren, wie die Gebühren im Konkursverfahren, in Strafsachen usw., kann im Rahmen dieser Arbeit nicht eingegangen werden.